



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 32

9. März 2022

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022.	30
Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung zum Widerruf der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 07.01.2022	30
Bekanntmachung zur Durchführung der Jägerprüfung nach dem Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt	30
2. Hansestadt Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Oberbürgermeisters am 27.03.2022 - Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber	31
Bekanntmachung für die 24. Sitzung des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal am 15.03.2022	31
Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung für den „Grundhaften Ausbau Mönchskirchhof – Straßenabschnitte Nordwest und Nordost“ in der Hansestadt Stendal	31
Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung)	31
3. Hansestadt Havelberg	
Bekanntmachung über die zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 27.03.2022 in der Hansestadt Havelberg	33
Wahlbekanntmachung für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Hansestadt Havelberg am 27.03.2022	33
4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2022	33
5. Wasserverband Gardelegen	
Feststellung Jahresabschluss 2020	34
Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2022	35
6. Wasserverband Bismark	
2. Änderungssatzung der Schmutzwasserabgabensatzung	35

Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 des Landkreises Stendal wurde auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> **Landkreis & Verwaltung -> Die Kreisverwaltung -> öffentliche Bekanntmachungen**
-> **Kreisrecht – Satzungen & Verordnungen**

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen und der Beteiligungsbericht liegen nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom **10. März 2022 bis einschließlich 31. März 2022** öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zur Einsichtnahme kann unter Telefonnummer 03931/607187 ein Termin zu den allgemeinen Sprechzeiten vereinbart werden.

Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Der Widerruf der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung vom 07.01.2022 über die Festlegung einer infizierten Zone im Raum Havelberg sowie zur Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest wurde mit Datum vom 23.02.2022 auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter der Adresse

www.landkreis-stendal.de

-> **Bekanntmachung -> Kreisrecht – Satzungen & Verordnungen**

bereitgestellt.

Der Widerruf der o.g. Allgemeinverfügung kann zudem jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreistages, Hospitalstr. 1-2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 03931-607528 angefordert werden.

Stendal, den 23.01.2022

Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal macht aufgrund der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 25. Juli 2005 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 240) bekannt:

Die Jägerprüfung als Voraussetzung der ersten Erteilung eines Jagdscheines findet in diesem Jahr am 20.Mai 2022 und 21.Mai 2022 in Kabelitz, Stendal und Barsberge statt.

Die Prüfung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- jagdliches Schießen (Kabelitz)
- schriftliche Prüfung (Landratsamt Stendal)
- mündlich-praktische Prüfung (Barsberge)

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind bis zum 15.04.2022 zu den Sprechzeiten (dienstags und donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie 14:00 bis 17:00 Uhr) beim Landkreis Stendal, Untere Jagd- und Fischereibehörde, Wendstraße 30, Zimmer 441, 39576 Stendal zu stellen. Die Prüfung wird nur durchgeführt, wenn eine Mindestzahl von 25 Prüfungsteilnehmern erreicht wird.

Bitte beachten Sie, dass aus Kapazitätsgründen die Jägerprüfung auf eine Teilnehmerzahl von 30 Prüflingen beschränkt wird.

Zur Anmeldung ist eine Prüfungsgebühr von 250,00 Euro zu entrichten und eine Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch vorzuweisen.

Weitere Informationen können Sie unter Telefonnummer 03931/608024 oder 03931/608025 erfragen.

Mit Zulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Ladung zur Prüfung.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona Virus, SARS-CoV-2 eingehalten werden müssen.

Für die Teilnahme an der Prüfung gilt die 3G-Regel (geimpft, genesen oder getestet). Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Änderungen sind vorbehalten.

Stendal, den 10.02.2022



Der Landrat
Patrick Puhlmann



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 27. März 2022

Nachfolgend gebe ich gemäß § 30 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), in Verbindung mit § 39 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt die vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 02. März 2022 für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 27. März 2022 die zugelassene Bewerberin und die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge des Namens und des Vornamens bekannt:

- Name, Vorname: Bausemer, Arno
Geburtsjahr: 1982
Beruf, Stand: Angestellter / Landwirt im Nebenerwerb
PLZ, Wohnort: 39576 Hansestadt Stendal
Unterstützt durch: Alternative für Deutschland (AfD)
- Name, Vorname: Fontes, Alkje
Geburtsjahr: 1978
Beruf, Stand: Fotografin
PLZ, Wohnort: 39596 Gethlingen
Unterstützt durch: Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)
- Name, Vorname: Goroncy, Rico
Geburtsjahr: 1980
Beruf, Stand: Versicherungsfachmann
PLZ, Wohnort: 39576 Hansestadt Stendal
Unterstützt durch: DIE LINKE (DIE LINKE)
- Name, Vorname: Sieler, Bastian
Geburtsjahr: 1987
Beruf, Stand: Master-Verwaltungswirt
PLZ, Wohnort: 39576 Hansestadt Stendal
- Name, Vorname: Weise, Thomas
Geburtsjahr: 1969
Beruf, Stand: Selbständiger Unternehmer
PLZ, Wohnort: 39576 Hansestadt Stendal
Unterstützt durch: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Name, Vorname: Westphal, Kerstin
Geburtsjahr: 1966
Beruf, Stand: Leitende Angestellte
PLZ, Wohnort: 81547 München

Den zugelassenen Bewerbern wird am **14. März 2022 um 18:00 Uhr** im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, Gelegenheit gegeben, sich den Bürgern der Hansestadt Stendal vorzustellen.

Hansestadt Stendal, 09. März 2022



Philipp Krüger
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal

Tagesordnung für die 24. Sitzung des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal

am: **15. März 2022 um 17:00 Uhr**

Ort: **Rathaus (Kleiner Sitzungssaal), Markt 1-2, 39576 Hansestadt Stendal**

Öffentlicher Teil

- Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal sowie der Beschlussfähigkeit
- Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- Informationen der Koordinierungs- und Fachstelle sowie des federführenden Amtes zu aktuellen Themen und Terminen
- Vorstellung der Projektideen des Aktionsfonds 2022

Nichtöffentlicher Teil

- Diskussion und Abstimmung über die Förderung der Projektideen des Aktionsfonds 2022
- Anfragen und Anregungen

Die Durchführung der Veranstaltung unterliegt dem Vorbehalt der zu diesem Zeitpunkt gültigen Bestimmungen der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt sowie im Landkreis Stendal.



Alexander Wittwer
Externe Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie der Hansestadt Stendal

Hansestadt Stendal

- Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Die Planung „Grundhafter Ausbau Mönchskirchhof – Straßenabschnitte Nordwest und Nordost“ liegt im Bauamt, SG Tiefbau der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 308, in der Zeit vom 14.03.2022 bis 25.03.2022 öffentlich aus. Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffenen haben die Möglichkeit, in den nachfolgend genannten Zeiten:

Dienstag 09:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen. Telefonischen Anmeldung unter 03931 651566

Stendal, 28. Februar 2022



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Hansestadt Stendal (Niederschlagswasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 21.02.2022 folgende Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) beschlossen:

Abschnitt I § 1 Allgemeines

- Die Hansestadt Stendal betreibt Anlagen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Hansestadt Stendal über die öffentliche Beseitigung von Abwasser - Abwasserbeseitigungssatzung -.
- Die Hansestadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz) an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage,
 - Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühr).
- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

Abschnitt II Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 2 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Anschlussleitung von der öffentlichen Anlage bis zur Grundstücksgrenze bzw. vereinbartem Übergabepunkt auf dem zu entwässernden Grundstück) sind der Hansestadt Stendal in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Beendigung der erstattungspflichtigen Maßnahme.

§ 3 Erstattungspflichtige

- Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum

Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 4 Vorausleistung

Auf den künftigen Erstattungsbetrag können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Erstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht erstattungspflichtig ist.

§ 5 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 6 Ablösung

In Fällen, in denen die Erstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach dem voraussichtlich entstehenden Aufwand zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Erstattungspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Abwassergebühr

§ 7 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 8 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der Größe der überbauten, befestigten und/oder teilbefestigten Grundstücksfläche bemessen (Gebührenbemessungsfläche), von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Je 1 m² ist eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 1 m² aufgerundet.
- (2) Die Gebührenbemessungsfläche wird bei Vorhandensein von baulichen Anlagen (Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss oder Versickerungsanlage jeweils mit Überlauf zur Niederschlagswasserbeseitigungsanlage), welche unter Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben errichtet wurden, mit einem Mindestfassungsvermögen von 1 m³ und einer ganzjährigen Nutzung, durch die die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entlastet wird, um folgende Flächen bis maximal zur an die Niederschlagswasserspeicher angeschlossenen Bemessungsfläche gemindert:

Gruppe der baulichen Anlagen:	Abzugsfläche:
Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss	15 m ² /m ³ Speichervolumen
Versickerungsanlagen	45 m ² /m ³ Speichervolumen

- (3) Der Gebührenpflichtige hat der Hansestadt Stendal auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht fristgemäß nach, so kann die Hansestadt Stendal die Berechnungsdaten schätzen.

§ 9 Gebührensatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt die Abwassergebühr ab dem Kalenderjahr 2021

0,17 €/ m² Gebührenbemessungsfläche pro Jahr.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenschuldner sind außerdem die sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners im Verlauf des Erhebungszeitraumes geht die Gebührenpflicht anteilig auf den neuen Schuldner über. Dabei beginnt die Gebührenpflicht für den neuen Schuldner mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Wechsel des Gebührenschuldners erfolgt ist. Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel (§ 13 Abs. 3 a)) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Hansestadt Stendal entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder in diese entwässert. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser nachweislich endet.

§ 12 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) In den Fällen des § 10 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Wechsel des Gebührenschuldners folgenden Kalendermonats, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr ist am 15.05. und am 15.11. eines jeden Jahres eine anteilige Abschlagszahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht (§ 11 Satz 1) erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr anteilig nach der Zeit der Benutzung im Kalenderjahr berechnet, wobei der Zeitraum auf volle Monate abzurunden ist. Maßgebliche Berechnungsgrundlage für die Gebühren und die Abschlagszahlungen sind die beim Anschluss des Grundstücks bestehenden Verhältnisse, die der Gebührenpflichtige binnen eines Monats nach dem Nehmen des Anschlusses der Hansestadt Stendal mitzuteilen hat. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Erlischt die Gebührenpflicht (§ 11 Satz 2) im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Gebühr anteilig nach der Zeit der Benutzung im Kalenderjahr berechnet, wobei der Zeitraum auf volle Monate aufzurunden ist.
- (7) Nachweisliche Änderungen der Gebührenbemessungsfläche innerhalb eines Erhebungszeitraumes, welche nicht die Beendigung der Gebührenpflicht zur Folge haben (§ 11 Satz 2), werden nach entsprechender Antragstellung bei der Berechnung der Gebühr ab dem der Antragstellung folgenden Kalendermonat berücksichtigt.
- (8) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 13 Auskunfts-, Anzeige- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Hansestadt Stendal die für die Erhebung und Bemessung der Abgaben auf Aufforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Abgabepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Abgabengrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Abgabermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Die Abgabeschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Abgabe relevanten Tatsachen der Hansestadt Stendal schriftlich anzuzeigen.
 - a) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Stendal sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
 - b) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Hansestadt Stendal schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Die Hansestadt Stendal ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Abgabe gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Die Abgabepflichtigen haben dies entsprechend zu ermöglichen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 4 ff. DSAG LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Stendal zulässig.
- (2) Die Hansestadt Stendal darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannten gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 8 Abs. 3 nach Aufforderung der Hansestadt Stendal nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitteilt;
- b) entgegen § 13 Abs. 1 bis 2 die für die Erhebung und Bemessung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht oder nur unzureichend erteilt bzw. die notwendigen Unterlagen nicht oder nur unzureichend zur Verfügung stellt;
- c) entgegen § 13 Abs. 3 a) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- d) entgegen § 13 Abs. 3 b) nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen oder solche Anlagen neu angeschafft, geändert oder beseitigt wurden;
- e) entgegen § 13 Abs. 4 verhindert, dass die Hansestadt Stendal an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Stadt Stendal – Niederschlagswasserabgabensatzung vom 29.10.2001 vorbehaltlich des Absatzes 2 außer Kraft.
- (2) § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 dieser Satzung treten am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 10 Abs. 2 der Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Stadt Stendal – Niederschlagswasserabgabensatzung vom 29.10.2001 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 21.02.2022



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung über die zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister am 27.03.2022 in der Hansestadt Havelberg

Gemäß § 30 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und § 39 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt mache ich für die am Sonntag, dem 27. März 2022 stattfindende Bürgermeisterwahl nach Beschluss des Wahlausschusses am 01.03.2022 folgende zugelassene Bewerberinnen/Bewerber bekannt:

Name, Vorname	Beruf o. Stand	Geburtsjahr	PLZ u. Wohnort (Hauptwohnung)
Bölt, Mathias	Projektleiter Kampfmittelräumung	1986	39539 Hansestadt Havelberg
Pyritz, Sabine	Finanzwirtin	1964	39539 Hansestadt Havelberg
Swiderski, Peter	Diplomverwaltungswirt	1967	39539 Hansestadt Havelberg

Hansestadt Havelberg, 09.03.2022



Poloski
Wahlleiter



Hansestadt Havelberg

Wahlbekanntmachung

Auf der Grundlage des § 38 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314), mache ich Folgendes bekannt:

Am Sonntag, dem **27.03.2022** findet die **Bürgermeisterwahl** in der Hansestadt Havelberg statt. Die Wahl dauert von **08:00 – 18:00 Uhr**. Der Termin einer eventuellen Stichwahl ist

Sonntag, der **24.04.2022**.

1. Die Hansestadt Havelberg ist in 9 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 06.03.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
2. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
Hinweis: Für die gegebenenfalls am 24.04.2022 stattfindende Stichwahl gilt die Wahlbenachrichtigung zur Wahl am 27.03.2022.
3. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.
Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält die Namen der in der Hansestadt Havelberg zugelassenen Bewerber/innen zur Bürgermeisterwahl. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kenntlich machen, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person hinter einer Sichtblende des Wahlraumes oder in einem Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht zu erkennen ist.
Hinter der Sichtblende oder im Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, haben nach § 20 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 98), für die Wahl am 27.03.2022 auf Antrag einen Wahlschein erhalten. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, in der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Hansestadt Havelberg oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Hansestadt Havelberg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise bezüglich der Verfahrensweise zur Briefwahl können der Rückseite des Wahlscheines entnommen werden.
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben.
Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmen eine Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen und teilen dies dem Wahlvorsteher (im Wahllokal) mit. Auf Wunsch der wahlberechtigten Person kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.
8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung stattfindende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 Abs. 2 KWG LSA).
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
10. Wegen des Infektionsgeschehens aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind für alle Beteiligten Vorsicht und Rücksichtnahme am Wahltag erforderlich. Im Wahlraum sind besondere Hygienemaßnahmen einzuhalten, die dafür sorgen, dass Sie sicher im Wahllokal wählen können. Es gelten vor allem die **Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes** und die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln im Wahlraum.
Sie sind gebeten, zur Stimmabgabe einen **eigenen Stift** mitzubringen. Bitte kommen Sie möglichst **allein** – ohne Begleitperson – zur Wahl; Hilfspersonen aus gesundheitlichen Gründen sind ausdrücklich erlaubt.

Hansestadt Havelberg, 09.03.2022



Poloski
Bürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 100 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), hat die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land die folgende, vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 15.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	9.446.000 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.638.700 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.446.000 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.623.700 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	436.900 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	304.100 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	161.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsgemeindeumlage wird mit einem Hebesatz von **55,31 v. H.** der Berechnungsgrundlage nach § 23 des Finanzausgleichgesetzes (FAG) vom 28. März 2017 (GVBl. LSA S. 60, 61), in der zuletzt geänderten gültigen Fassung festgesetzt.

Zur Finanzierung der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Investitionen wird von den Mitgliedsgemeinden entsprechend § 16 Absatz 4 FAG ein Anteil in Höhe von **51,29 v. H.** der Investitionszuschüssen erhoben.

§ 6

Weitere Festsetzungen gemäß § 100 Abs. 2 S. 2 KVG LSA bestehen nicht.

Schönhausen (Elbe), den 15. Dezember 2021

Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindebürgermeisterin



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 24.02.2022 unter dem Aktenzeichen 30.01.03 – 2.2. – 52 – 2022 HH erteilt worden.

Schönhausen (Elbe), den 28.02.2022

Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Wasserverband Gardelegen

Jahresabschluss 2020

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen hat am 12.10.2021 den Jahresabschluss 2020 mit den folgenden Daten festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme 31.12.2020	44.013.965,66
	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
1.1.1.	- das Anlagevermögen	40.137.612,74
	- das Umlaufvermögen	3.842.157,49
	- sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	34.195,43
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	19.464.458,67
	- die Sonderposten mit Rücklagenanteil	57.064,54
	- die Sonderposten zum Anlagevermögen	59.965,12
	- die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	7.726.607,64

	- die Sonderposten für verrechenbare Abwasserabgabe	440.431,59
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	11.274.004,62
	- die Rückstellungen	2.325.513,47
	- die Verbindlichkeiten	2.665.920,01
1.2.	Jahresergebnis 2020	758.659,37
1.2.1.	Summe der Erträge	7.936.823,31
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	7.178.163,94

2.	Behandlung des Jahresgewinnes/-verlustes	
2.1.	Jahresgewinn:	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages (Schmutzwasser)	-
	b) zur Einstellung in die Rücklagen (Schmutzwasser)	577.700,44
	c) auf neue Rechnung vortragen (Schmutzwasser)	-
2.2.	Jahresgewinn:	
	a) zum Ausgleich des Gewinnvortrages (Trinkwasser)	-
	b) zur Einstellung in die Rücklagen (Trinkwasser)	180.958,93
	c) auf neue Rechnung vortragen (Trinkwasser)	-

Der entstandene Gewinn im Bereich Trinkwasser in Höhe von 180.958,93 € wird in die Rücklagen eingestellt. Ebenfalls in die Rücklagen eingestellt wird der entstandene Gewinn im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 577.700,44 €.

3. Prüfungsurteil des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverbandes Gardelegen, Gardelegen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverbandes Gardelegen, Gardelegen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Wasserverbandes zum 31. Dezember 2020 und ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Leipzig, 15. September 2021

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Carl Erik Daum
Wirtschaftsprüfer

gez. René Strobach
Wirtschaftsprüfer“

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA

Das RPA des Altmarkkreises Salzwedel erteilt mit Datum vom 15.09.2021 den folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 31. August 2021 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Leipzig, Querstraße 3 in 04103 Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Gardelegen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Verbandsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes Gardelegen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag
gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes“

5. Beschluss-Nr. 08 / 2021 – Jahresabschluss 2020

Der Verbandsgeschäftsführer wird hiermit für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 entlastet. Die Verbandsversammlung stellt den Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 fest.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 09.03.2022 bis 25.03.2022 in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Philipp-Müller-Straße 2, in 39638 Gardelegen während der Öffnungszeiten aus. Wir bitten aufgrund der aktuellen Corona-Lage um vorherige telefonische Anmeldung.

gez. Müller
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Gardelegen

Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2022

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) und § 45 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 7 und 17 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 03.06.2019, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Versammlung in der Sitzung am 07.12.2021 den Wirtschaftsplan mit folgender Festsetzung beschlossen:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	8.548.900,00 €
die Aufwendungen	7.745.300,00 €
der Jahresgewinn	803.600,00 €
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	4.628.700,00 €
die Ausgaben	4.628.700,00 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
2.3 der Höchstbetrag der Liquiditätskredite	1.000.000,00 €

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2022 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i. V. m. § 16 Abs. 4 EigBG LSA und § 102 Abs. 2 KVG LSA liegt der Wirtschaftsplan 2022 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Philipp-Müller-Str. 2, in der Zeit vom 09.03.2022 bis 25.03.2022 während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Wir bitten aufgrund der aktuellen Corona-Lage um vorherige telefonische Anmeldung.



Müller
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Bismark (WVB) - Schmutzwasserabgabensatzung -

Die Versammlung des Wasserverbandes Bismark hat in ihrer Sitzung am 22.02.2022 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Bismark (WVB) - Schmutzwasserabgabensatzung - beschlossen:

§ 1 Änderung

Der Abs. 2 im § 11 wird wie folgt neu gefasst:
Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind nur begrenzt zu veranlagen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 von Hundert oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke beträgt im Verbandsgebiet 1.407 m². Demgemäß wird ein übergroßes Wohngrundstück nur bis zu einer Größe von 1.829 m² in vollem Umfang zum Beitrag herangezogen. Für weitere 914 m² werden diese Grundstücke zu 50 % und darüberhinausgehend zu 25 % des sich nach den §§ 4 und 5 ergebenden Beitrages herangezogen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 10.03.2022 in Kraft.

Bismark, den 22.02.2022



Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: Wochenspiegel, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31